

**Herzlich willkommen bei meinen Datenschutz-News,
Ausgabe Februar/März 2019**

Milliarden gehackte E-Mail-Adressen und Passwörter, Facebook

Erneut ist eine riesige Menge gehackter Nutzer-Accounts bekannt geworden, teils aus alten „Kollektionen“ zusammengestellt, teils sind es neue Hacks. Weltweit sind rund 2,2 Milliarden E-Mail-Adressen und die dazugehörigen Passwörter in diesen Hackerlisten enthalten. Wer überprüfen möchte, ob sich die eigenen Mail-Adressen unter den Leaks befinden, kann den Identity Leak Checker des Hasso-Plattner-Instituts nutzen <https://sec.hpi.de/ilc/search>.

Außerdem wichtig: Die Passwörter zum Facebook-Account wurden bei Facebook im internen Unternehmens-Netz ohne Schutz abgespeichert, sodass alle Facebook-Mitarbeiter Zugriff hatten. Erst jetzt wird dies geändert und die Passwörter werden verschlüsselt abgespeichert. Daher sollten alle Facebook-Passwörter jetzt einmal gewechselt werden.

Hintergrund-Recherche bei Bewerbungen

Im Bewerbungsverfahren ist Datenschutz zu beachten, insbesondere:

- Falls eine Online-Bewerbung angeboten wird, ist dafür ein sicherer verschlüsselter Übertragungsweg zur Verfügung zu stellen
- Bei Eingang der Bewerbungsdaten sind die Bewerber über die Verarbeitung ihrer Daten und ihre Datenschutzrechte zu informieren
- Die Zugriffsberechtigung auf Bewerberdaten ist restriktiv zu regeln und Bewerbungsdaten sollten von anderen Daten getrennt aufbewahrt werden
- Daten erfolgloser Bewerber sind nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens und Ablauf einer angemessenen Frist (in der Regel 6 Monate) zu löschen, Speicherung im Bewerberpool nur mit Einwilligung.

Dass man im Rahmen von Bewerbungsgesprächen bestimmte Themen aus dem privaten Lebensbereich nicht abfragen darf, ist allgemein bekannt. Wie sieht es aus, wenn im Internet eine Hintergrundrecherche erfolgt?

Dass im Internet ein Screening im Hinblick auf Terrorverdacht erfolgt, entspricht der Rechtspflicht, Geschäftskontakte mit Terroristen zu unterbinden. Die Internetrecherche in der [Sanktionsliste des Zolls](#) (Liste der Terrorverdächtigen) ist also bei Bewerbern zulässig.

Die Eingabe des Bewerbernamens in Suchmaschinen (Google u.a.) ist ebenfalls zulässig. Bei der Trefferliste ist aber höchste Vorsicht geboten: Alles, was die Privatsphäre betrifft, ist tabu. Dazu zählen auch Informationen in sozialen Netzwerken wie Facebook, zumal die AGB dieser Netzwerke eine nicht-private Nutzung grundsätzlich



Hack-Risiko

**Facebook-Passwörter
jetzt wechseln**

Identity Leak Checker



Personalsuche

Datenschutz beachten

**Im Bewerbungsgespräch
sind viele Privatleben-
Fragen unzulässig – was
gilt für die Internet-
Recherche?**

**Eingabe des Namens in
Suchmaschinen (Google
etc.) ist erlaubt**

**In der Trefferliste sind
Privat-Informationen
tabu**



ausschließen. Hier darf nur mit Einwilligung der/des Betroffenen recherchiert werden! Bei Xing und LinkedIn könnte das anders sein, weil diese als berufliche Netzwerke der beruflichen Sphäre geordnet werden – das ist aber umstritten. Daher ist es auch hier sinnvoll, nur mit Einwilligung zu recherchieren.

Verwendbar sind nur solche Daten, die die „berufliche Eignung“ zeigen, z.B. veröffentlichte Fachartikel, und Daten, die ein Bewerber „selbst offensichtlich öffentlich gemacht“ hat (Art. 9 Abs. 2 Buchstabe e DSGVO), sofern die Verwendung arbeitsrechtlich zulässig ist.

Bei der Internetrecherche sind alle Daten zu vermeiden, deren Kenntnisnahme ein Einfallstor für unzulässige Benachteiligungen nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz wäre, wie zum Beispiel Daten über die sexuelle Identität, Religion oder Weltanschauung, oder eine Behinderung.

Wenn die Recherche heimlich geschieht, kann niemand Rechte geltend machen, aber eine professionelle Personalsuche beachtet Rechtsvorschriften und die Persönlichkeitsrechte der Bewerber.

Broschüre zu Schutzmaßnahmen gegen Wirtschaftsspionage

Wie viele Prozent von „Betrieben ohne Produktneuheiten“ haben Schutzmaßnahmen aus den vier Handlungsfeldern für typische Schutzmaßnahmen tatsächlich realisiert? Dazu gibt es eine [Studie](#):

- Zugangskontrolle (65 %)
- Sicherheitsvorschriften (60%)
- IT-Sicherungsmaßnahmen (51%)
- Mitarbeiter-Schulung und –Sensibilisierung (32 %)

Für viele Betriebe gibt es also Verbesserungspotentiale, z.B.:

- regelmäßige Aktualisierung der (IT-)Schutzmaßnahmen
- Sensibilisierung und Training kritischer Situationen mit der Mitarbeiterschaft, Verhaltensregeln für den Umgang mit Daten
- Zugangskontrollen und interne Kontrollmaßnahmen

Social-Media-Recherche z.B. in Facebook nur mit Einwilligung der/des Betroffenen

Recherche in der Trefferliste ist zulässig bei Daten zur „beruflichen Eignung“ und bei Daten, die von Bewerbern „selbst offensichtlich öffentlich gemacht“ wurden.

Verwendung nur, falls dies arbeitsrechtlich zulässig ist.



Knowhow-Verlust durch interne oder externe Täter

Schutzmaßnahmen sind erforderlich, theoretisch ja, und praktisch?

Erhebung zeigt viel Verbesserungspotential

Typische empfohlene Schutzmaßnahmen

Impressum: RA Sabine Link
 Datenschutzbeauftragte und Unternehmensberatung
 Schulte-Marxloh-Str. 19, 47169 Duisburg
 Telefon: 0176-8488 5082 oder 0203-3498 3045
 Internet: www.datenschutz-link.de
 E-Mail: info@datenschutz-link.de
 Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE 298 214 620
 Verantwortlich für den Inhalt: RA Sabine Link,
 Anschrift siehe oben.

Plattform der EU-Kommission zur Online-Streitbeilegung:
www.ec.europa.eu/consumers/odr .

Die Berufshaftpflichtversicherung (Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung) besteht bei der ERGO Versicherung AG, Victoriaplatz 1, 40477 Düsseldorf. Räumlicher Geltungsbereich: Europa.

Die gesetzliche Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ wurde in der Bundesrepublik Deutschland verliehen. RA Sabine Link ist Mitglied der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf.

Anschrift der zuständigen Rechtsanwaltskammer:
 Rechtsanwaltskammer Düsseldorf
 Freiligrathstraße 25, 40479 Düsseldorf
<http://www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de>.
 Für Rechtsanwälte gelten die folgenden berufsrechtlichen Regelungen: Bundesrechtsanwaltsordnung BRAO, Berufsordnung für Rechtsanwälte BORA, Fachanwaltsordnung FAO, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz RVG. Diese Regelungen finden Sie auf www.brak.de/fuer-anwaelte/berufsrecht/

Haftungsbeschränkung
 Dieser Newsletter stellt keine Rechtsberatung dar. Der Inhalt wurde sorgfältig erstellt, aber für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird keine Haftung übernommen.

Abmelden des Newsletters: Wenn Sie keinen weiteren Newsletter erhalten möchten, genügt eine Mitteilung per Email, Post oder Telefon, die Kontaktdaten sind oben angegeben.